



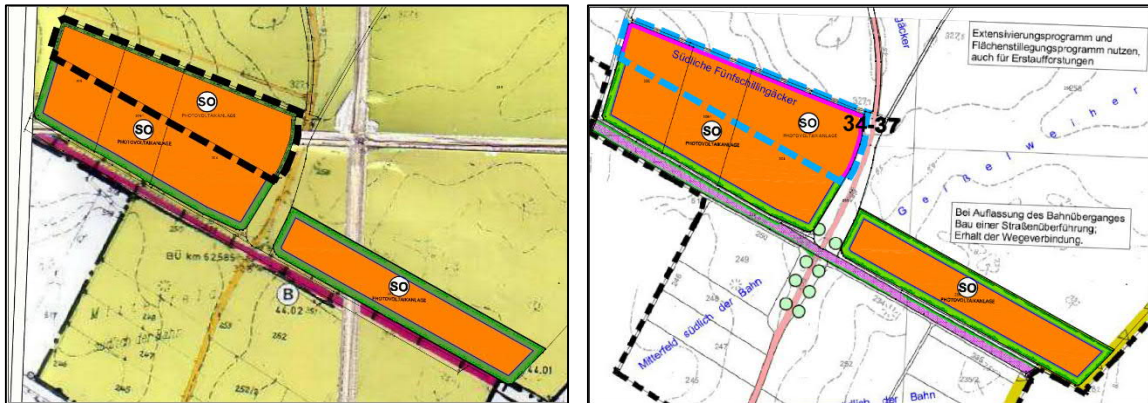
U M W E L T B E R I C H T

zur

Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 5 Änderung des Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 3

Teil D

Änderung durch die Erweiterung des Sondergebiets „Solarpark Irlbach“



Planungsstand: 21.05.2026

Gemeinde Irlbach
Landkreis Straubing-Bogen
Regierungsbezirk Niederbayern

Planungsträger:



Gemeinde Irlbach
Armin Soller
1. Bürgermeister
Kirchplatz 7
94342 Straßkirchen
Tel: (09424) 94 24 -0
E-Mail: info@vg-strasskirchen.de
www.irlbach.de

Vorhabenträger:



bos.ten projekt GmbH
Dr.-Leo-Ritter-Str. 4
93049 Regensburg

Umweltbericht:



Lichtgrün Landschaftsarchitektur
Ruth Fehrmann
Linzer Str. 13
93055 Regensburg
Tel.: 0941 / 204949-0
Fax: 0941 / 204949-99
E-Mail: post@lichtgruen.com
www.lichtgruen.com

Bearbeitung:



Annette Boßle
(Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin)

Tatjana Arzmler
(B. Eng. Landschaftsarchitektur)

Inhaltsverzeichnis

Umweltbericht (gemäß Anlage 1 BauGB)	4
1. Einleitung	4
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Umweltschutzes für den Bauleitplan - Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden.....	4
1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bebauungsplan	6
1.2.1 Übergeordnete und vorbereitende Planungen	6
1.2.2 Schutzgebiete	7
2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
2.1 Natürliche Grundlagen	8
2.2 Schutzgut Boden, Fläche	8
2.3 Schutzgut Luft und Klima.....	9
2.4 Schutzgut Wasser	9
2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	9
2.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	10
2.7 Schutzgut Mensch.....	10
2.8 Schutzgut Kultur- und Sonstige Sachgüter.....	11
2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	12
3. Anwendung der Eingriffsregelung: Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.....	12
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen	12
3.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Ausgleichsmaßnahmen.....	12
4. Entwicklungsprognosen.....	13
4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	13
4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	13
5. Alternative Planungsmöglichkeiten	13
6. Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	14
7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	14
8. Allgemein verständliche Zusammenfassung	15

Umweltbericht (gemäß Anlage 1 BauGB)

Nach BauGB § 1a (3) sind zum Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan geeignete Flächen darzustellen, bzw. im Bebauungs- und Grünordnungsplan Flächen und Maßnahmen festzusetzen.

Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde bei der Aufstellung eines Bauleitplanes diesem eine Begründung beizufügen, welche als gesonderten Teil einen Umweltbericht enthält. Im Umweltbericht sind die ermittelten und bewerteten Umweltbelange darzustellen.

Der Wortlaut der Regelung schreibt einen Umweltbericht und damit die ihm notwendigerweise vorausgehende Umweltprüfung für Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren gleichermaßen vor.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt 5 sowie die Änderung des Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 3 erfolgt parallel zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan und integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Irlbach" durch Deckblatt Nr. 1.

Im Grunde werden die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen dieselben sein, wie sie im Umweltbericht zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan und integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Irlbach" durch Deckblatt Nr. 1 dargestellt sind.

Bezüglich des nachfolgenden Umweltberichtes wird daher zusätzlich auch auf den im Parallelverfahren aufgestellten Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen, in dem die Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter gemäß Detaillierungsgrad der Planung in höherer Tiefe untersucht wurden.

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Umweltschutzes für den Bauleitplan - Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Die Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Die bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes für die Bauleitplanung sind:

Grundsätzlich sind die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft so gering wie möglich zu halten, insbesondere

- sind die Belange des Menschen hinsichtlich des Lärms und sonstigen Immissionsschutzes (u.a. auch Lichtimmissionen) sowie der Erholungsfunktion und die Kultur- und sonstigen Sachgüter (z.B. Schutz von Bodendenkmälern) zu berücksichtigen
- sind nachteilige Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion von Pflanzen und Tieren soweit wie möglich zu begrenzen, d.h. Beeinträchtigungen wertvoller Lebensraumstrukturen oder für den Biotopverbund wichtiger Bereiche sind, soweit betroffen, zu vermeiden; neue Lebensräume sollen nach Möglichkeit im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang geschaffen werden
- sind für das Orts- und Landschaftsbild bedeutsame Strukturen, soweit betroffen, zu erhalten bzw. diesbezüglich wertvolle Bereiche möglichst aus der baulichen Nutzung auszunehmen; durch Festsetzungen ist sicherzustellen, dass die baulichen Anlagen möglichst gut in das Landschaftsbild eingebunden werden, soweit im Umfeld nicht bereits abschirmende Strukturen vorhanden sind
- ist die Versiegelung von Boden möglichst zu begrenzen (soweit projektspezifisch möglich) sowie sonstige vermeidbare Beeinträchtigungen des Schutzguts zu vermeiden;

- sind auch nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer) entsprechend den jeweiligen Empfindlichkeiten (z.B. Grundwasserstand, Betroffenheit von Still- und Fließgewässern) bzw. der spezifischen örtlichen Situation so gering wie möglich zu halten
- sind Auswirkungen auf das Kleinklima (z.B. Berücksichtigung von Kaltluftabflussbahnen), die Immissionssituation und sonstige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft auf das unvermeidbare Maß zu begrenzen

Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage gehen einige unvermeidbare Auswirkungen der Schutzgüter einher, die in nachfolgenden Kapiteln im Einzelnen dargestellt werden.

In der Gemeinde Irlbach liegt die Anfrage eines Vorhabenträgers zur Erweiterung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage im Außenbereich vor. Da für die Erweiterung die Rodung einer bestehenden Hecke erforderlich ist, die jedoch Bestandteil eines rechtswirksamen Bebauungsplans ist, ist die Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

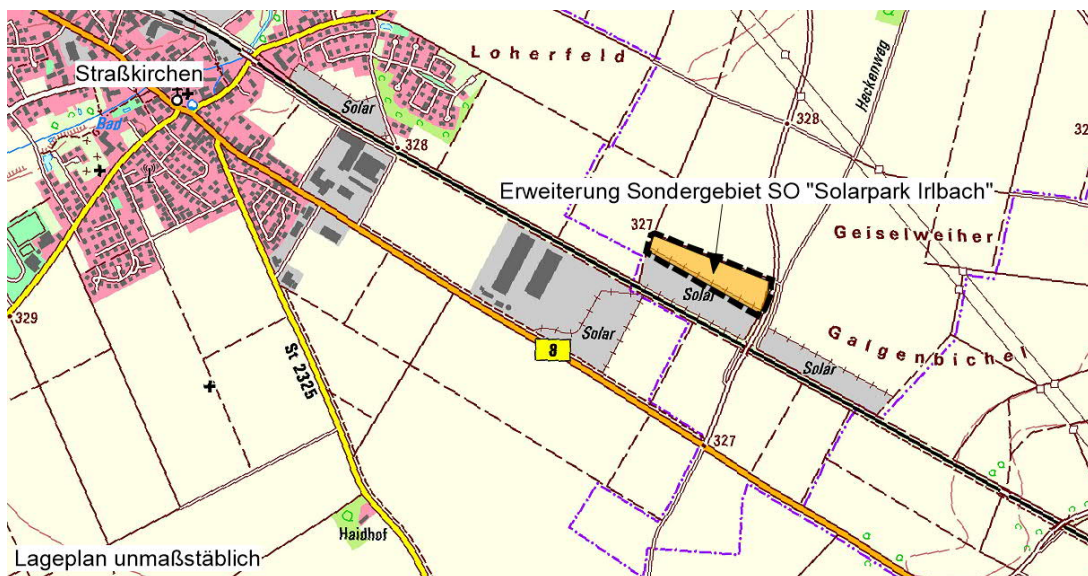
Die Gemeinde Irlbach möchte die Planung durch Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan und integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Irlbach" durch Deckblatt Nr. 1 planungsrechtlich vorbereiten, dazu ist parallel die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Diese Fläche für die Photovoltaikanlage ist darin berücksichtigt wird als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ (nach §11 Abs. 2 BauNVO) ausgewiesen.

Lage und Größe

Das Planungsgebiet befindet sich im Dreieck der Gemeinden Straßkirchen, Irlbach und Stephansposching, grenzt nördlich an die bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage „Solarpark Irlbach“ an und wird südöstlich durch den „Bierweg“ eingefasst.

Die Erweiterungsfläche wird derzeit vorrangig als Acker genutzt, zwischen der bestehenden Anlage und der Erweiterungsfläche befindet sich derzeit noch die Eingrünungs-Hecke, die jedoch im Zuge der Erweiterung beseitigt wird.



Auszug aus der Topographischen Karte: Lageplan unmaßstäblich

Der Geltungsbereich für die FNP- und LP-Änderung mit einer **Gesamtgröße von 3,01 ha** umfasst die nördlichen Teilflächen der Flurstücke 304, 306 und 306/1 der Gemarkung Perkam

Diese bilden im Bauleitplanverfahren „Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan und integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Irlbach" durch Deckblatt Nr. 1“ die Erweiterung der bestehenden Anlage als Teilbereich III.

Nordöstlich und nordwestlich grenzen Feldwege an. Südöstlich des Geltungsbereichs verläuft der „Bierweg“ sowie Südwestlich die Baugrenze des Ursprungsbebauungsplans der bestehenden Anlage.

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich eine Hecke (Eingrünung der bestehenden Anlage), die weiteren Flächen werden ausschließlich als Acker genutzt.

Biotope der Biotopkartierung Bayern sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht ausgewiesen, weitere Schutzgebiete oder Schutzgebietsvorschläge liegen für das Gebiet ebenfalls nicht vor.

Das Gelände ist mit Höhenlagen von 325,0 bis 327,0 m.ü.NN ohne stärkere Neigungen ausgeprägt.

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bebauungsplan

1.2.1 Übergeordnete und vorbereitende Planungen

Wesentliche gesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes sind in den bereits aufgeführten §§ 1 und 1a BauGB erhalten. Demnach sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielsetzungen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Unter dem Begriff Raumordnung wird hierbei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden.

Gesetzliche Grundlage ist das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG). In ihm werden die Aufgaben und Ziele sowie die Grundsätze für die Raumordnung verbindlich festgelegt und den Bundesländern vorgegeben.

Die im ROG allgemein gehaltenen Grundsätze, welche die Länder durch eigene Grundsätze ergänzen können, werden in den Landesplanungsgesetzen der Bundesländer verwirklicht.

Die Ziele wiederum werden räumlich und sachlich konkretisiert.

Aussagen aus dem Landesentwicklungsprogramm und dem Regionalplan sind in der Begründung zur Flächennutzungsplan- und Landschaftsplanänderung dem Kap. 1.2 zu entnehmen und werden an dieser Stelle nicht doppelt aufgeführt, um Wiederholungen zu vermeiden.

Auf das Kapitel 1.2 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird verwiesen.

Schreiben des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr v. 05.12.2024

Für die Bearbeitung der Eingriffsregelung liegt das Rundschreiben „Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung“ vom 05.12.2024 vor, die in der weiteren Bearbeitung als wesentliche Grundlage herangezogen wurde.

1.2.2 Schutzgebiete

Natura 2000

FFH- oder SPA-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen. Das nächstgelegene FFH- bzw. SPA-Gebiet liegt in ca. 1,7 km Entfernung nordöstlich der Fläche (FFH-Gebiet: „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“; SPA-Gebiet: „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“). Beeinträchtigungen europäischer Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist „Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Kleinschwarzach“ (ID: NSG-00338.01) östlich in ca. 6 km Entfernung.

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist „LSG "Bayerischer Wald"" (ID: LSG-00547.01) nördlich in ca. 4,8 km Entfernung.

Biotope

Der Geltungsbereich der PV-Anlage überschneidet im Bereich der bestehenden Anlage der Teilbereiche I und II Biotope der Biotopkartierung Bayern. Es handelt sich um die Biotope mit der Biotopteilflächen Nr. 7142-0044-004 „Hecken entlang der Bahnlinie Regensburg-Passau“ und Nr. 7142-0044-001 mit selbiger Überschrift. Die Biotope werden durch die Anlage nicht beeinträchtigt.

Weitere Biotope liegen mit ca. 12 m Entfernung vom Geltungsbereich gegenüber der Bahngleise.

Naturdenkmäler

Es befinden sich keine Naturdenkmale im Geltungsbereich oder im näheren Umgriff.

Das nächstgelegene Naturdenkmal ist „ND 1 Eiche an der westlichen Schlosseinfahrt Irlbach“ (ID ND-02162) in ca. 2 km Entfernung zur geplanten Anlage

Bodendenkmäler

Es befindet sich nach Auswertung des „BAYERNVIEWER-DENKMAL“ vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege das Bodendenkmal „Siedlungen des Jungneolithikums (Münchshöfener und Altheimer Gruppe).“ (Aktennr. D-2-7142-0414), wobei das Benehmen noch nicht hergestellt wurde, innerhalb der bestehenden Teilbereiche I und II des Sondergebietes.

Die Erweiterungsflächen der geplanten Anlage befinden sich nicht mehr im genannten Bodendenkmal.

Die nächsten Bodendenkmäler befinden sich mindestens 500m vom Sondergebiet entfernt.

Altlasten

Im Bereich der Änderung des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen vor. Sollten bei Geländearbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt und das zuständige Wasserwirtschaftsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz). Gleichzeitig sind die Arbeiten zu unterbrechen und ggf. bereits angefallener Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bis der Entsorgungsweg des Materials und das weitere Vorgehen geklärt sind. Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Zusammenfassung Schutzgebiete

Natura 2000 Gebiete:	nicht betroffen
Naturschutzgebiete:	nicht betroffen
Nationalparke:	nicht betroffen

Naturdenkmäler:	nicht betroffen
Naturparke:	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete:	nicht betroffen
Landschaftsbestandteile und Grünbestände:	nicht betroffen
Biotope der Biotopkartierung:	nicht betroffen
Wasserschutzgebiete:	nicht betroffen

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Natürliche Grundlagen

Naturräumliche Gliederung und Topographie

Das Planungsgebiet liegt in folgendem Naturraum:

Naturraum-Haupteinheit <i>nach Ssymank</i>	D65: Unterbayrisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten
Naturraum-Einheit <i>nach Meynen/Schmithüsen et al.</i>	064: Dungau
Naturraum-Untereinheit <i>nach ABSP</i>	064-C: Gäulandschaften im Dungau

Das Planungsgebiet weist im Teilbereich I mit Höhen von 326,5 m. ü. NN bis 328,0 m. ü. NN, sowie in Teilbereich II und III mit Höhen von 326,0 m. ü. NN bis 327,0 m. ü. NN eine geringe Topographie auf.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die weitere Beschreibung des Bestandes erfolgt schutzgutbezogen.

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Photovoltaikanlage auf die einzelnen Schutzgüter und die Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild untersucht.

Die Beschreibung erfolgt auf Grundlage der Zustandsermittlung und beschränkt sich auf die durch die Flächennutzungsplanänderung möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

2.2 Schutzgut Boden, Fläche

Es wurden keine Bohrungen/kein Aufschluss des Bodens vorgenommen.

Nach der Übersichtsbodenkarte von Bayern M = 1:25.000 befindet sich in den niedriger gelegenen Flächen (zentral in Teilbereich II und III) der Bodentyp 12a (Kurzname) „Fast ausschließlich Kolluvisol aus Schluff bis Lehm (Kolluvium)“.

Im weiteren Planungsgebiet ist der Bodentyp 4a „Überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss)“ vorherrschend.

Die Bodenfunktionskarte (Umweltatlas LfU) für die Natürliche Ertragsfähigkeit stuft die Böden im Geltungsbereich als hoch ein.

Gemäß Bodenschätzungskarte betragen im Landkreis Straubing-Bogen die Durchschnittswerte bei der Ackerzahl = 60, bei der Grünlandzahl = 43 (StMUV 2014)

Die Böden im Planungsgebiet liegen mit den Ackerzahlen 70 und 73 über dem Landkreisdurchschnitt.

Boden / Fläche

Durch die Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage werden ca. 3 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker) beansprucht.

Schutzgut	Boden / Fläche
Ziele	Bodenversiegelung auf das notwendige Maß beschränken, Funktionen des Bodens erhalten und wiederherstellen, sparsamer Umgang mit Grund und Boden
Berücksichtigung	sparsame Erschließung, Nebengebäude am Grundstücksrand, keine Fundamente für die Module, ausreichender Abstand der Module über dem Boden
zu erwartende, erhebliche Auswirkungen	Durch die Festsetzungen ist nur eine äußerst geringe Teilversiegelung des Bodens möglich. Begrünungsmaßnahmen mindern die Eingriffe. Die eigentlich für die Landwirtschaft wertvollen Böden des Gäuboden bleiben für die Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage „gesperrt“. Nach Beendigung der Solarnutzung wird landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen.

2.3 Schutzgut Luft und Klima

Das Klima im Untersuchungsgebiet ist kontinental geprägt und weist mäßig kalte Winter und relativ warme Sommer auf. Es besteht eine gut durchlüftete, freie Lage in einem landwirtschaftlich genutzten Areal.

Ein gesondertes Gutachten liegt nicht vor.

Schutzgut	Luft und Klima
Ziele	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Auswirkungen auf das Lokalklima
Berücksichtigung	Anordnung der Module parallel zur Hauptwindrichtung, genügend Abstand zwischen den Modulen
zu erwartende, erhebliche Auswirkungen	Es ist von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen.

2.4 Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer, Quellen oder Wasserläufe vorhanden.

Durch die Bodenüberdeckung ohne erkennbare, flachgründige Stellen ist von keiner erheblichen Empfindlichkeit für Grundwasserbeeinträchtigungen auszugehen.

Schutzgut	Wasser
Ziele	Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Erhalt der natürlichen Rückhaltefunktion
Berücksichtigung	Schmelz- und Niederschlagswasser kann zwischen den Modulen abtropfen und auf dem Grundstück versickern, keine erhebliche Veränderung des Wasserhaushalts.
zu erwartende, erhebliche Auswirkungen	Im Gesamtsystem sind aufgrund der geringen Versiegelungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Der Wasserhaushalt auf der Fläche wird nicht verändert.

2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beim Erweiterungsgebiet handelt es sich um Ackerflächen und eine bestehende Hecke, die für die Erweiterung gerodet werden muss.

Es sind keine Biotope oder sonstige Gebiete des Naturschutzes betroffen.

Parallel zum Bebauungsplan wurde für die Betrachtung der artenschutzfachlichen Belange eine eine

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt und damit eventuell verbundene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG überprüft.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Kompensationsmaßnahmen für 1 Brutpaar der Feldlerche erforderlich sind, die auf Bebauungsplanebene nachgewiesen werden müssen.

Geeignete Flächen für entsprechende CEF-Maßnahmen sind ggf. auf einer externen Ausgleichsfläche in ausreichendem Maße nachzuweisen.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeit und ggf. Rodungszeitraum) sowie der CEF-Maßnahmen auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen Verbotstatbestände des §44 BNatSchG unberührt bleiben.

Schutzgut	Tiere und Pflanzen
Ziele	Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
Berücksichtigung	Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
zu erwartende, erhebliche Auswirkungen	Aufgrund der Bestandssituation ist von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen. Durch die Entwicklung einer Grünlandfläche aus Sukzession sowie die extensive Wiesennutzung der Modulflächen ist ein zusätzlicher Lebensraum für eine Vielzahl nicht an Ackerflächen gebundener Arten zu erwarten. Maßnahmen als Ausgleich für die voraussichtlichen Beeinträchtigungen der Feldlerche sind auf Bebauungsplanebene umzusetzen.

2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Die geplante Photovoltaikanlage stellt in ihrem Umfang eine gewisse optische Überprägung des Landschaftsbildes dar. Die Wirkung der aufgestellten Modulreihen ist unter dem Aspekt eines ungestörten Landschaftsgenusses als „naturfern“ zu betrachten, so dass diesbezüglich grundsätzlich visuelle Beeinträchtigungen auftreten. Durch das Aufstellen von Gestellen, auf denen die Module liegen, kommt es zu einer technischen Überformung des Landschaftsbildes. Je nach Topografie können die großflächigen Anlagen mehr oder weniger weit sichtbar sein.

Aufgrund der geringen Topografie kann die PV-Anlage durch Eingrünungen fast vollständig versteckt werden. Die Module werden lediglich vom Blick von der Brücke des Bierweges sichtbar sein.

Schutzgut	Landschaftsbild
Ziele	Beurteilung möglicher Fernwirkungen und erheblicher, nachteiliger Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
Berücksichtigung	angemessene Randeingrünung, Festsetzungen zur Dimension und Gestaltung der baulichen Anlagen, visuelle Prüfung zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild
zu erwartende, erhebliche Auswirkungen	Durch die Module und die sonstigen baulichen Anlagen, vor allem der Einzäunung, sind erkennbare Auswirkungen zu erwarten. Die Eingrünungsmaßnahmen dienen der Minderung der Auswirkungen, können die PV-Anlage jedoch nicht vollständig verdecken.

2.7 Schutzgut Mensch

Erholung

Das Gebiet selbst ist aufgrund der bisherigen Nutzung als Ackerfläche für die Erholungsnutzung als gering einzustufen. Die umliegenden Flächen werden weiterhin als Ackerflächen genutzt, weshalb die Umzäunung der Fläche auch keine Barriere für Erholungssuchende darstellen wird.
 Es führt kein offizieller Fahrrad-, Mountainbike- oder Wanderweg durch das Gebiet.

Verkehr

Eine Zunahme des Verkehrsaufkommens wird im Bereich der oben genannten Gemeindeverbindungsstraße sowie im Bereich der Kreisstraße nur unwesentlich erfolgen, da es sich bei den PV-Anlagen um kein verkehrsintensives Vorhaben handelt. Einzig während der Bauphase ist mit einem gesteigerten Verkehrsaufkommen durch den damit verbundenen Liefer- und Handwerkerverkehr zu rechnen. Schäden an der Fahrbahn sind im Normalfall nicht zu erwarten. Sollte dies wider Erwarten eintreten, wird der ursprüngliche Zustand vom Vorhabenträger wiederhergestellt werden.

Wartungs- und Reparaturarbeiten an den PV-Anlagen sind nur äußerst selten durchzuführen und erzeugen somit kein zusätzlich nennenswertes Verkehrsaufkommen.
 Von Blendwirkungen auf Straßen oder Bahngleisen ist aufgrund des Abstands und der Positionierung der Anlage nicht auszugehen.

Betriebliche Lärmemissionen:

Erzeugte elektromagnetische Felder und Geräusche (Schallpegel < 30dB(A) in 10 m Entfernung) wirken nur im Nahbereich der geplanten Trafostation.

Zur Gewährleistung des notwendigen Schallschutzes werden diese Anlagen mit ausreichend großem Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet. Die Vorgaben der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz werden in jedem Fall eingehalten.

Sonstige betriebliche Immissionen und Emissionen:

Beleuchtungsemissionen sind auszuschließen, da eine Beleuchtung nicht zulässig ist.

Als theoretisch mögliche Erzeuger von (Magnet-)Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorstationen definitionsgemäß in Frage.

Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten allerdings regelmäßig deutlich die festgesetzten Grenzwerte und sind somit unbedenklich.

Betriebsbedingt ist weder eine Lärmbelästigung durch die baulichen Anlagen, noch durch zunehmenden Straßenverkehr zu erwarten.

Von der Fläche gehen dauerhaft keine weiteren Emissionen auf die Umgebung aus.

Schutzgut	Mensch
Ziele	Sicherung der Lebensgrundlagen Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, Luftverunreinigung)
Berücksichtigung	kein Verlust von Spazierwegen, Wahl des Standorts in vorbelasteter Lage ausreichender Abstand zu nächstgelegenen Wohngebieten
zu erwartende, erhebliche Auswirkungen	Es ist von keiner erheblichen Auswirkung auszugehen. Keine Wanderwege vorhanden. Beeinträchtigung in der Erholungsnutzung sind auszuschließen.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sonstige Sachgüter

Auf dem zukünftigen Solarfeld und auch in der näheren Umgebung befinden sich keine Naturdenkmäler (Art. 9 BayNatSchG) oder sonstige (Natur-)Schutzgebiete.

Es befindet sich nach Auswertung des „BAYERNVIEWER-DENKMAL“ vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege das Bodendenkmal „Siedlungen des Jungneolithikums (Münchshöfener und Altheimer Gruppe).“ (Aktennr. D-2-7142-0414), wobei das Benehmen noch nicht hergestellt wurde, innerhalb der bestehenden Teilbereiche I und II des Sondergebietes.

Die Erweiterungsflächen der geplanten Anlage befinden sich nicht mehr im genannten Bodendenkmal.

Das nächstgelegene Baudenkmal ist „Zum Hl. Kreuz“ (Aktennr. D-2-71-151-10) und liegen in ca. 1,2 m Entfernung. Sichtbeziehungen können ausgeschlossen werden.

Schutzgut	Kultur und Sachgüter
Ziele	Erhalt der charakteristischen Landschafts- und Ortsbilder Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern
Berücksichtigung	Einholung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis
zu erwartende, erhebliche Auswirkungen	Es ist von keiner erheblichen Auswirkung auszugehen.

2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine wesentlichen Wechselwirkungen vorhanden.

3. Anwendung der Eingriffsregelung: Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind im Bebauungs- und Grünordnungsplan zu berücksichtigen und durch Festsetzungen zu sichern.

3.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Ausgleichsmaßnahmen

Eine vollständige Vermeidung des Eingriffs wäre nur bei vollständigem Verzicht zum Bau der Anlage möglich.

Zur Behandlung Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung hat das Bayerische Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr am 05.12.2024 das Rundschreiben „Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung“ veröffentlicht, das konkrete Vorgaben für die Bilanzierung des Ausgleichsbedarfs vorsieht. Gemäß dem Rundschreiben ist eine PV-Freiflächenanlage nicht kompensationspflichtig, wenn entsprechende Kriterien eingehalten werden.

Diese Vorgaben können bei der vorliegenden Erweiterung nicht eingehalten werden, da die Rodung einer Hecke erforderlich ist.

Im Bebauungsplan werden die Ergebnisse der Ausgleichsbilanzierung folgendermaßen zusammengefasst:

- Für die Kompensation des Eingriffs durch die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan und integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Irlbach" durch Deckblatt Nr. 1 sind bei Anwendung des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ unter Berücksichtigung eines Planungsfaktorabzugs von 40 % insgesamt 24.267 Wertpunkte bereitzustellen.
- Innerhalb des Geltungsbereichs werden auf ca. 3.108 m² 24.864 Wertpunkte nachgewiesen.
- Zusätzlich werden ohne Anrechnung als naturschutzfachliche Ausgleichsfläche auf ca. 0,5 ha Ausgleichsflächen für Feldlerchen realisiert.

- Unter Berücksichtigung aller naturschutzfachlicher und arten schutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen ist der Eingriff ausgleichend.

Die detaillierte Prüfung und Nachweis der Kriterien sind im Bebauungs- und Grünordnungsplan zu berücksichtigen und durch Festsetzungen zu sichern.

4. Entwicklungsprognosen

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die geplante Photovoltaikanlage würden die Flächen wie im derzeitigen Bestand landwirtschaftlich genutzt werden. Die bestehende Hecke würde erhalten bleiben.

Im Erweiterungsbereich fänden Auswirkungen auf Natur und Landschaft, insbesondere durch Bodenbearbeitung, Bodenerosion, Austrag von Nährstoffen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, weiterhin statt. Eine Nutzungsextensivierung wäre nicht zu erwarten.

Im Gegenzug dazu würde sich das Landschaftsbild nicht verändern, die Kulturlandschaft und die typische Landschaftsstruktur würden voraussichtlich erhalten werden, falls nicht andere Kulturen eingeführt würden.

Die ackerbaulich genutzten Flächen wären weiterhin strukturarm mit einem geringen Artenbestand, geringer Biotopqualität und vermutlich ohne besondere Artenvorkommen.

Es würde sich keine Veränderung gegenüber dem Ist-Zustand 2025 ergeben.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Es sind funktionale Wechselwirkungen insbesondere zwischen den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, und Mikroklima anzunehmen.

So haben die im Zuge der aufgestellten Modulreihen zu erwartenden Standortveränderungen infolge Verschattung und gebündelter Abführung von Niederschlagswasser auch geringfügige, indirekte Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter untereinander.

Diese geringfügigen Auswirkungen werden jedoch, z.B. hinsichtlich der Gesamtmenge an Niederschlag für Boden und Grundwasser, wieder ausgeglichen. Eine erhebliche negative Beeinträchtigung der Umweltfaktoren findet nicht statt. Die extensivere Nutzung als Dauergrünland verbessert Erosionsschutz und Naturhaushalt hinsichtlich der Artenvielfalt insgesamt. Nach Rückbau der Anlage ist die bisherige landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich. Die verwendeten Materialien der Anlage werden im Anschluss an die Betriebsphase recycelt.

Durch die seitlichen Pflanz- und Gehölzsaumflächen wird zumindest während der Nutzungs- und damit Eingriffsdauer zusätzlicher Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen, verbleibende geringe Beeinträchtigungen der Anlage können ohne zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen auf dauerhaft verbleibenden Flächen insgesamt kompensiert werden.

Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage haben daher hiesigen Erachtens keine Verschlechterung für die Umwelt zur Folge.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Irlbach liegt gem. EEG-Förderkulisse nicht im sogenannten „benachteiligten Gebiet“, weshalb Freiflächenphotovoltaikanlagen nur entlang von überörtlichen Verkehrswegen (Autobahnen und Bahnlinien) oder auf Konversionsstandorten förderfähig sind.

Die geplante Erweiterung der PV-Anlage liegt im direkten Anschluss an die Bahnlinie und erfüllt damit die Förder-Voraussetzungen.

PV-Anlagen sollten vorzugsweise in diesen vorbelasteten Bereichen entwickelt werden. Die Erweiterungsfläche grenzt außerdem an eine bestehende Anlage an und kann daher als vorbelasteter Standort betrachtet werden.

Eine Standortalternativenprüfung mit Untersuchung des gesamten Gemeindegebiets wurde nicht durchgeführt.

Im § 2 des EEG 2021 wird die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien hervorgehoben: demnach liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen samt Nebenanlagen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden

Der Gemeinderat hat durch seine Abwägung im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens den Interessenskonflikt zwischen Landwirtschaft und Energieversorgung zu Gunsten der Energieversorgung von erneuerbaren Energien gegenüber dem Interesse der Landwirtschaft unter Berücksichtigung der in § 1 (a) BauGB genannten Vorschriften zum Umweltschutz entschieden.

Weitere alternativen Standorte entlang der bestehenden Bahnlinie innerhalb der Förderkulisse des EEG im Gemeindegebiet wären zwar grundsätzlich ebenfalls möglich, sind aber im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklung, sonstige Planungsabsichten und die Auswirkungen auf die Schutzgüter keinesfalls besser geeignet als der gewählten Standorte.

Der gewählte Standort schließt an eine bereits bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage an.

Abschließend lässt sich bzgl. der Standortwahl feststellen, dass es im Gemeindegebiet Irlbach keinesfalls besser geeignete Alternativen als die gewählte Variante gibt.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild gehen mit der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage immer einher, es wird aber durch Festsetzung von erhaltenswerter bzw. neu zu pflanzender Eingrünung versucht, diese Auswirkungen abzumildern.

6. Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der Umweltbericht wurde anhand der zur Verfügung stehenden Daten (Biotopkartierung, Bodeninformationssystem, geologische Karte, Luftbilder, etc.) erstellt.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgte verbal argumentativ bei der Betroffenheit des Schutzguts mit der Einstufung der Erheblichkeit in die drei Stufen gering, mäßig, hoch.

Die Prüfung der Ausgleichspflicht erfolgt gemäß den Kriterien des Rundschreibens „Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024

Für die Abhandlung artenschutzrechtlicher Belange und die Untersuchung von Blendemissionen wurden gesonderte Untersuchungen durchgeführt.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach § 4c Satz 1 BauGB sind die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Dies dient im Wesentlichen der frühzeitigen Ermittlung nachteiliger Umweltfolgen, um durch geeignete Gegenmaßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Die von der Gemeinde geplanten Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht zu beschreiben. Dazu wird im vorliegenden Umweltbericht eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne auf die Umwelt aufgenommen:

Monitoring hat keine allgemeine Überwachung von Umweltauswirkungen zum Inhalt, die Überwachung erstreckt sich v.a. auf die Überwachung möglicher erheblicher Auswirkungen. Neben den Umweltauswirkungen des Vorhabens sollte auch die Umsetzung bzw. Effizienz der Begrünungsmaßnahmen kontrolliert werden.

Dies geschieht in der Regel durch ein vom Vorhabenträger beauftragtes Planungsbüro, welches prüft, ob die festgesetzten naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Ziele erreicht wurden oder ob ggf. Nachbesserungen oder Anpassungen notwendig sind.

Als sinnvoll haben sich gemeinsame Ortstermine mit Betreibern, UNB, ökologischer Baubegleitung und gegebenenfalls auch anerkannten Naturschutzverbänden erwiesen.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 5 und des Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 3 der Gemeinde Irlbach wird ein bisher als „Flächen für die Landwirtschaft“ (FNP) und „Landwirtschaftl. genutzte Fläche, für Erstaufforstung geeignet“ (LP) dargestellter Bereich in ein Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 Bau NVO umgewidmet.

Damit schafft die Gemeinde Irlbach die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen, um die Erweiterung einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu realisieren.

Im Zuge der Erweiterung durch Teilbereich III wird die bestehende eingrünende Hecke entlang der nordöstlichen Grenze des Teilbereich II gerodet. Die weiteren Flächen des Teilbereich III werden im Bestand als Acker genutzt

Vom Vorhaben ist 1 Revier der Feldlerche betroffen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden sind geeignete Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen zu planen.

- Für die Kompensation des Eingriffs durch die Änderung des Bebauungsplans „Solarpark Irlbach“ durch Deckblatt Nr. 1 sind bei Anwendung des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ unter Berücksichtigung eines Planungsfaktorabzugs von 40 % insgesamt 24.267 Wertpunkte bereitzustellen.
- Innerhalb des Geltungsbereichs werden auf ca. 3.108 m² 24.864 Wertpunkte nachgewiesen.
- Zusätzlich werden ohne Anrechnung als naturschutzfachliche Ausgleichsfläche auf ca. 0,5 ha Ausgleichsflächen für Feldlerchen realisiert.

- Unter Berücksichtigung aller naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen ist der Eingriff ausgeglichen.

Die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die PV-Anlage wurden im Rahmen des Umweltberichts mit Hilfe einer dreistufigen Skala bewertet.

Die nachstehende Tabelle fasst die Auswirkungen der geplanten Photovoltaikanlage auf die Schutzgüter abschließend noch einmal zusammen.

Schutzgut	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
Boden	gering	gering	gering
Luft und Klima	gering	gering	gering
Wasser	gering	gering	gering
Arten und Lebensräume	gering	gering	gering
Landschaftsbild / Erholung	gering	gering	gering
Mensch (Lärm / Beleuchtungsemission, Blendwirkung)	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	gering	gering	gering

- **Insgesamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft oder sonstige Güter zu erwarten.**

Regensburg, den 07.08.2025
 geändert am 21.05.2026



Annette Boßle
 (Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin)

Tatjana Arzmilller
 (B. Eng. Landschaftsarchitektur)